

Satzung des Verbandes für landwirtschaftliche Fachbildung Unterallgäu

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen: „Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Unterallgäu“. Sitz des Vereins ist Mindelheim.
Der Untertitel lautet: „Organisation für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Agrarbereich“.
2. Die Abkürzung des Verbandsnamens heißt „vlf Unterallgäu“.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Unterallgäu ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Zweck des Vereins ist
 - die fachliche und allgemeine Fort- und Weiterbildung (Erwachsenenbildung) zu organisieren und durchzuführen
 - die Bildung und Ausbildung aller im Bereich der Agrarwirtschaft Tätigen zu fördern und hierbei mitzuwirken
 - die staatlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft zu unterstützen
 - mit anderen Organisationen der Erwachsenenbildung zusammenzuarbeiten und diese bei Bedarf zu fördern
 - die berufsständische Arbeit durch Information anzuregen und mit der Berufsvertretung, dem Bayerischen Bauernverband und weiteren Organisationen im Agrarbereich zusammenzuarbeiten
 - Kultur und Brauchtum im ländlichen Raum zu pflegen.

Der Verein wird zu diesem Zweck insbesondere Fortbildungsveranstaltungen, Lehrfahrten, Tagungen, Fachvorträge durchführen und ein Mitteilungsblatt auflegen.

Der vlf kann sich zur Aufgabenerfüllung an Kooperationen o. Ä. beteiligen.

§ 3 Organisation des Verbandes

1. Der vlf Unterallgäu ist dem Bezirksverband vlf Schwaben angeschlossen. Dieser wiederum ist Mitglied beim vlf Bayern e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden, die
 - a. eine landwirtschaftliche/hauswirtschaftliche Fachschule besucht haben,
 - b. über eine andere agrar- bzw. hauswirtschaftliche Ausbildung verfügen oder
 - c. auf Beschluss des Hauptausschusses aufgenommen werden.

2. Juristische Personen können mit Zustimmung des Hauptausschusses Mitglied werden.
3. Der Beitritt als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen.
4. Der *vlf* Unterallgäu kann auf Beschluss des Hauptausschusses Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. bei juristischen Personen durch Auflösung
 - c. durch Austritt
 - d. durch Ausschluss
2. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Ausschluss aus dem Verband ist dann zulässig, wenn ein Mitglied oder ein Verband gegen die Satzung und die Interessen des Verbandes grob verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss des Verbandes. Gegen den Ausschluss ist Berufung zur Hauptversammlung möglich.
4. Endet die Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres, ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Auf Beschluss der Vorstandschaft kann ein Einzelmitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein Beitragsrückstand besteht.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des *vlf* Unterallgäu sind

1. der Vorstand
2. der Hauptausschuss
3. die Hauptversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. und 3. Vorsitzenden. Eine Person der Vorsitzenden soll gleichzeitig Vertreterin der weiblichen Mitglieder sein.
 - b. bis zu vier Beisitzer/innen
 - c. der/dem Geschäftsführer/in, Schriftführer/in und Kassier/in.
Bis zu zwei Ämter können in einer Person vereinigt werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der jeweilige Hauptausschuss kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die/den 1. Vorsitzende/n, die/den 2. oder 3. Vorsitzende/n vertreten. Jede/r hat Alleinvertretungsrecht. Vereinsintern gilt: der/die 2. Vorsitzende kann nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten, der/die 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. und des/der 2. Vorsitzenden.
4. Der/dem Vorsitzenden obliegt insbesondere die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Vorstandschaft, des Hauptausschusses und der Hauptversammlung.
5. Dem Vorstand obliegt
 - a. die Beratung wichtiger Fragen und Maßnahmen des Verbandes
 - b. die Vorbereitung der Hauptausschusssitzungen, der Hauptversammlung und anderer Veranstaltungen
 - c. die Beschlussfassung für die Einberufung der Sitzung des Hauptausschusses
 - d. die Ausführung der Beschlüsse des Hauptausschusses und der Hauptversammlung.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden oder der/dem 3. Vorsitzenden einberufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1., 2. oder 3. Vorsitzende anwesend sind.
Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung.
7. Der/die Geschäftsführer/in soll eine Fachkraft der bayerischen Landwirtschaftsverwaltung sein, ihr obliegt die fachliche Betreuung und Förderung des Verbandes.
Die Geschäftsstelle befindet sich grundsätzlich am Dienort des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin.

§ 8 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss des *vff* Unterallgäu setzt sich zusammen aus
 - a. dem Vorstand
 - b. je einer weiteren Person je 100 angefangener Mitglieder des Verbandes. Die weiblichen Mitglieder sollen angemessen berücksichtigt sein. Dieser Personenkreis ist auf höchstens 15 Personen beschränkt.
 - c. aus dem Kreisobmann/Vorsitzenden des Kreisberatungsausschusses und der Kreisbäuerin des Bayerischen Bauernverbandes.

Als beratende Mitglieder sind zu den Hauptausschusssitzungen einzuladen

- a. die/der Leiter/in bzw. Bereichsleiter/in Landwirtschaft des zuständigen Amtes für Landwirtschaft und Forsten sowie nach Bedarf die zuständigen Abteilungsleiter
 - b. Schulleiter bzw. Schulleiterinnen der im Verbandsbezirk befindlichen agrarwirtschaftlichen Fachschulen
 - c. bei Bedarf kann der/die Vorsitzende weitere Personen einladen.
2. Dem Hauptausschuss obliegt insbesondere
 - a. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - b. die Beratung und Beschlussfassung von grundsätzlichen Maßnahmen und Veranstaltungen
 - c. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - d. die Beratung und Verabschiedung gestellter Anträge
 - e. die Festlegung des jeweiligen Haushaltsplanes und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses
 - f. die Beitragsfestsetzung
 - g. Ein Ausschussmitglied ist mit der Öffentlichkeitsarbeit zu beauftragen.
 - h. Die Aufnahmen von juristischen Personen als Mitglieder gem. § 4 Ziffer 2

§ 9 Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

Der Hauptversammlung obliegt insbesondere die

- a. Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses, ausgenommen die Mitglieder nach § 8, Ziffer 1 c.
- b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- c. Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge
- d. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
- e. Änderung der Satzung und des Zwecks

§ 10 Sonstige Organisationsformen

1. Der Hauptausschuss kann die Gründung von Arbeitskreisen oder Arbeitsgruppen beschließen, wenn es zur Lösung bestimmter Aufgaben und Probleme notwendig ist. Leitung und Zusammensetzung dieser Arbeitskreise/-gruppen bestimmt der Hauptausschuss.
2. Ein Hauptausschuss kann im Rahmen dieser Satzung eine Geschäfts- und Finanzordnung für den Verband beschließen.

§ 11 Verbandsmitteilungen

1. Die Mitglieder sind über die laufenden Aktionen des Verbandes zu unterrichten. Zu diesem Zweck sind Verbandsmitteilungen an die Mitglieder zu versenden. Ein Abdruck ist dem Bezirks- und Landesverband zuzuleiten.
2. Für den Inhalt sind die Geschäftsführer verantwortlich.
3. Für den Versand ist der Verband verantwortlich.

§ 12 Verfahrensordnung

1. Vorstand und Hauptausschuss sind vom 1., 2. oder 3. Vorsitzenden schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einzuberufen. Vorstandssitzungen können auch fernmündlich einberufen werden. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch die Verbandsmitteilungen gem. § 11, mindestens mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
2. Der Vorstand, der Hauptausschuss und die Hauptversammlung des **Kreisverbandes** sind mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Die Organe des Verbandes müssen einberufen werden, wenn dies 1/3 der Mitglieder dieser Organe dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Gründe mitteilen.

§ 13 Wahlordnung

1. Die Wahlperiode des Vorstandes und des Hauptausschusses beträgt fünf Jahre. Die Gewählten bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.
2. Bei jeder Wahl kann ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, bestimmt werden.
3. Alle Wahlen zum Vorstand können nach Entscheidung der Hauptversammlung geheim oder offen durchgeführt werden. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist ein zweiter Wahlgang (Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang) erforderlich, so entscheidet in diesem die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
4. Scheidet ein Vorstands- oder Hauptausschussmitglied aus, so ist bei der nächsten Versammlung eine Nachwahl durchzuführen. Die Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode.
5. Über die Wahl ist durch den Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, die durch die Wahlausschussmitglieder oder Wahlleiter gegenzuzeichnen ist.
6. Ein Abdruck der Wahlniederschrift ist dem Bezirksverband bzw. dem Landesverband zuzuleiten.
7. Mitglieder bzw. Verbände haben bei der Wahl nur dann ein Stimmrecht, wenn ihre Jahresbeiträge entrichtet sind.

§ 14 Beiträge

Die Mitglieder des Verbandes haben die von der jeweiligen Hauptversammlung festgesetzten Geldbeiträge zu entrichten.

§ 15 Aufwandsentschädigung

1. Die Tätigkeit im Verband ist ehrenamtlich.
2. Aufwandsentschädigungen und Reisekosten werden durch den jeweiligen Hauptausschuss geregelt.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Rechnungslegung

Der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens 3 Monate nach Beginn desselben aufzustellen. Die gesamte Rechnungsführung ist spätestens 3 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres der Prüfung durch zwei Rechnungsprüfer, die die Hauptversammlung jeweils auf ein Jahr wählt, zu unterziehen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Über die Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 18 Beschlüsse

1. Über Beschlüsse sind durch den Geschäftsführer oder Schriftführer Niederschriften anzufertigen, die durch den Versammlungsleiter gegenzuzeichnen sind.
2. Die Protokolle müssen enthalten
 - a. Ort und Datum der Beschlussfassung
 - b. Zahl der erschienenen Mitglieder
 - c. Festlegung der satzungsgemäßen Berufung
 - d. Tagesordnung der Versammlung
 - e. Mehrheitsverhältnisse bei der Abstimmung

§ 19 Zusammenschlüsse

Die Fusion mit einem anderen Kreisverband kann auf Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Der Verband kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Eine Auflösung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden und gültig abstimmenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung erfolgt die Liquidation durch den 1. Vorsitzenden, es sei denn, die Auflösungsversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden muss. Vor der Entscheidung ist die Genehmigung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Mindelheim, . Januar 2016

(mindestens 7 Unterschriften von Mitgliedern, die mit lesbarer Unterschrift die Satzung beschlossen haben)

H:\Projekte\VLF\VLF\Satzung Entwurf Kreisverband2015.docx